



## **Satzung des Landkreises Garmisch-Partenkirchen** **über die Erhebung von Gebühren für das** **Museum Werdenfels** **(GSdMW)**

Der Landkreis Garmisch-Partenkirchen erlässt gemäß Art. 1, 2 und 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993, zuletzt geändert durch § 12 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 sowie Art. 17 Satz 1 und Art. 18 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998, zuletzt geändert durch die §§ 4 und 5 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 folgende Satzung zur Erhebung von Gebühren für das Museum Werdenfels.

### **Inhalt:**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Kosten der Benutzung
- § 3 Kostenpflicht und Sonderkarten
- § 4 Gebührenhöhe
- § 5 Führungen
- § 6 Vergünstigungs- und Sonderkarten
- § 7 Auslagen
- § 8 Fälligkeit und Zahlungsart
- § 9 Sonstige Vorschriften
- § 10 Inkrafttreten

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für das im Eigentum des Landkreises Garmisch-Partenkirchen stehende Museum Werdenfels. Für die Benutzung des Museums werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

### **§ 2 Kosten der Benutzung**

- (1) Vor Betreten des Museums werden die Benutzungsgebühren nach den Vorgaben dieser Gebührensatzung festgesetzt.
- (2) Für eine Führung durch das Museum werden Gebühren nach § 5 festgesetzt.
- (3) Gebührenschuldner ist der/die jeweilige Benutzer/in, bei Besuchergruppen der/die Gruppenleiter/in.

### **§ 3 Kostenpflicht und Sonderkarten**

(1) Regulär kostenpflichtig sind alle Benutzer/innen des Museums, die nicht unter die in Abs. 2 bis 4 genannten Personengruppen fallen.

(2) Ermäßigte Kostenpflicht besteht für:

- Kreisangehörige des Landkreises Garmisch-Partenkirchen
- Inhaber/innen einer Kur- oder Gästekarte einer Gemeinde des Landkreises Garmisch-Partenkirchen
- Schwerbehinderte
- Inhaber/innen von Vergünstigungskarten entsprechend § 6 Abs. 1
- Gruppen ab 8 Personen

(3) Ermäßigter Eintritt für Jugendliche, Schüler/innen und Studenten/innen besteht für:

- Jugendliche bis 18 Jahren
- Schüler/innen und Studenten/innen bis 27 Jahre

(4) Freier Eintritt in das Museum besteht für:

- Träger/innen des Bundesverdienstordens oder des Bayerischen Verdienstordens
- Träger/innen der Ehrenmedaille des Landkreises
- Inhaber/innen der bayerischen Ehrenamtskarte
- Kinder bis 14 Jahre
- Kinder und Jugendliche aus dem Landkreis bis 18 Jahre
- Notwendige Begleitpersonen von Schwerbehinderten mit dem Merkzeichen G
- Inhaber/innen von Vergünstigungskarten entsprechend § 6 Abs. 1
- Inhaber/innen von Sonderkarten gem. § 6 Abs. 2
- eine Begleitperson bei Gruppen ab 10 Personen

### **§ 4 Gebührenhöhe**

Für den Eintritt im Museum gelten folgende Gebührensätze:

Reguläre Gebühr:	5,50 €
Ermäßigte Gebühr:	4,50 €
Kinder, Schüler/innen, Studenten/innen:	2,00 €

### **§ 5 Führungen**

Der Preis für eine Führung durch das Museum beträgt, zusätzlich zum Eintritt gem. §§ 3 und 4, bei:

Gruppenführung durch die Dauerausstellung - Führungsgebühr von 60 €

Gruppenführungen durch die Dauerausstellung außerhalb der Öffnungszeiten – Führungsgebühr von 80 €

Gruppenführungen durch die Sonderausstellung - Führungsgebühr von 70 €

Gruppenführung durch die Sonderausstellung außerhalb der Öffnungszeiten –  
Führungsgebühr von 90 €

Direktorenführung durch die Sonderausstellung - Führungsgebühr 120 €

Schulklassen - Führungsgebühr 40 € inkl. Eintritt.

## **§ 6 Vergünstigungs- und Sonderkarten**

(1) Das Museum akzeptiert Vergünstigungskarten nur im Rahmen entsprechender Verträge. Diese werden durch die Kreisfinanzverwaltung im Benehmen mit der Museumsleitung abgeschlossen. Die akzeptierten Vergünstigungskarten werden im Eingangsbereich des Museums bekannt gegeben.

(2) Der Landrat bzw. die Landrätin kann die Goldene Museumskarte sowie Sonder- und Freikarten ausgeben. Die Goldene Museumskarte gilt 2 Jahre und berechtigt den Inhaber bzw. die Inhaberin sowie eine Begleitperson, das Museum in dieser Zeit frei zu besuchen. Die Museumsleitung kann, im Benehmen mit der Kreisfinanzverwaltung, ähnliche Sonderkarten bzw. Freikarten an Personen, welche sich in besonderem Maße um das Museum verdient gemacht haben, ausgeben. Die Museumsleitung kann solche Karten auch zu Werbe- oder für gemeinnützige Zwecke ausgeben.

## **§ 7 Auslagen**

Portokosten und Ähnliches sind vom Verursacher bzw. der Verursacherin in voller Höhe zu erstatten, soweit dies der Billigkeit entspricht.

## **§ 8 Fälligkeit und Zahlungsart**

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit Inanspruchnahme der entsprechenden Leistungen.

(2) Die Gebühren sind vor dem Betreten des Museums zu entrichten.

(3) Ein Antrag auf Sonderkarten kann beim Museum eingereicht werden. Diese sind dann ggf. bis zum festgesetzten Fälligkeitszeitpunkt an die Kreiskasse des Landkreises Garmisch-Partenkirchen zu bezahlen.

## **§ 9 Sonstige Vorschriften**

Sofern für das Museum oder für Teilbereiche das Umsatzsteuerrecht anzuwenden ist, gelten die Beträge dieser Satzung als Nettobeträge. Die Umsatzsteuer wird im Falle der Umsatzsteuerpflicht zuzüglich berechnet. In diesem Falle ist der Betrag so aufzurunden, dass sich volle 10 Cent Beträge errechnen.

## **§ 10 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 01.06.2024 in Kraft.

(2) Die bisher geltende Satzung vom 01.05.2022 tritt mit Ablauf des 31.05.2024 außer Kraft.

Garmisch-Partenkirchen, XX.XX.2024

Anton Speer  
Landrat